

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 419/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
27. August 1965

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 27. August
1965 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s und
Bundesrichter	P e t e r s e n,
Bundessozialrichter	L o r e n z und
Bundessozialrichter	W a g e n s c h w a n z

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland
in Saarbrücken vom 3. April 1964 aufgehoben
und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war von 1934 bis 1938 Soldat und wurde im März 1940 erneut zur Wehrmacht einberufen. Nach seinen Angaben erlitt er im Juni 1941 einen Kraftfahrzeugunfall und erkrankte 1942 an Wolhynischem Fieber, im Oktober 1942 wurde er durch Schulterdurchschuß rechts verwundet und geriet gegen Kriegsende in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er im November 1949 entlassen wurde. Auf seinen Antrag auf Versorgung vom 29. November 1949 erließ das Versorgungsamt (VersorgA) Neunkirchen den Bescheid vom 3. September 1951, mit dem nach dem Gesetz über die einheitliche Regelung und Neufestsetzung der Versorgungsgebühren der Kriegsbeschädigten, der Hinterbliebenen und der ihnen gleichgestellten Personen vom 23. Juni 1948 und den dazu ergangenen Änderungsgesetzen i.V.m. dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) "Narben an Kopf, Gesicht, Stamm und Gliedmaßen" - Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) unter 25 v.H. - als Folgen von Dienstbeschädigung (DB) anerkannt wurden; für ein organisches Nervenliden und Versteifung der rechten Schulter liege kein Anhalt vor, das Wolhynische Fieber sei folgenlos abgeheilt, ein Vorhandensein von Herzschwäche und Kreislaufstörung habe sich nicht ergeben.

Mit Urteil des Versorgungsgerichts für das Saarland in Saarbrücken vom 12. Oktober 1953 wurde der Beklagte verurteilt, neben den anerkannten Gesundheitsstörungen noch "Restfolgen nach Schädeltrauma, hervorgerufen durch DB" und "chronische Entzündung des Magens sowie des Dünn- und Dickdarmes im Sinne einer mäßigen Gastritis, Enteritis und Colitis, verschlimmert durch DB", als DB-Folgen anzuerkennen und dem Kläger vom 1. November 1949 an eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. zu zahlen. Der Ausführungsbescheid erging am 9. Februar 1954.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Im November 1956 beantragte der Kläger die Erhöhung seiner Rente, weil sich seine DB-Leiden verschlimmert hätten. Das VersorgungsA ließ den Kläger ärztlich untersuchen (Dr. S.....) und erteilte sodann den Bescheid vom 22. Januar 1958: Im Vergleich mit dem früheren Befund liege keine Verschlimmerung, sondern eine wesentliche Besserung vor; eine chronische Entzündung des Dünn- und Dickdarmes im Sinne einer Enteritis und Colitis bestehe nach dem röntgenologischen Befund nicht mehr; für die vorgebrachten verstärkt auftretenden Beschwerden bestehe objektiv kein Anhalt; ein organisches Herzleiden bestehe nicht. Die MdE wurde mit Wirkung vom 1. März 1958 an auf 30 v.H. festgesetzt.

Die Berufung des Klägers zum Versorgungsgericht für das Saarland, die nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) Saarbrücken übergegangen ist, hatte keinen Erfolg; das SG hat die Klage mit Urteil vom 28. November 1962 abgewiesen.

Während des Laufes des Berufungsverfahrens vor dem Landesozialgericht (LSG) für das Saarland in Saarbrücken hat die Versorgungsbehörde mit Bescheid vom 31. Juli 1963 die Versorgung des Klägers auf das am 1. Juni 1960 im Saarland in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz (BVG) – unter Beibehaltung der anerkannten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen und der Höhe der MdE um 30 v.H. – umgestellt und dabei gleichzeitig ein besonderes berufliches Betroffensein im Sinne des § 30 BVG verneint. Dieser Bescheid ist gemäß § 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 1963 hat der Kläger den Sachantrag gestellt, bei ihm noch zusätzlich Herzleiden sowie Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks als Schädigungsfolgen anzuerkennen und ihm eine entsprechende Rente zu gewähren. Nach Vertagung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Sache durch das LSG zum Zwecke weiterer Beweisaufnahme hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 14. Januar 1964 folgendes "Vergleichsangebot" unterbreitet:

- "a) der Beklagte erklärt sich bereit, das zuständige Versorgungsamt anzuweisen, unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides "Narbe im Bereich der rechten Schulter" als weitere DB-Folge anzuerkennen;
- b) zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit darüber, daß nach der Annahme dieses Vergleichs der Rechtsstreit über den angefochtenen Bescheid in vollem Umfang erledigt ist."

Der Kläger hat daraufhin mit Schreiben vom 28. Januar 1964 mitgeteilt, daß er sich zur Annahme des Vergleichs nur dann bereit erkläre, "wenn die seinerzeit gestrichene Gesamt-MdE von 40 v.H. wieder anerkannt werde."

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. April 1964 ist der Kläger - oder ein von ihm Bevollmächtigter - nicht erschienen, die Vertreterin des Beklagten hat folgendes "Anerkenntnis" abgegeben:

"Narbe im Bereich der rechten Schulter mit geringen Bewegungseinschränkungen wird als weitere DB-Folge anerkannt, mit einer MdE wie bisher".

Mit Urteil vom selben Tage hat das LSG nach Lage der Akten entschieden (§ 126 SGG) und die Berufung des Klägers zurück- und die Klage gegen den Bescheid vom 31. Juli 1963 abgewiesen. Es hat ausgeführt: Nachdem der Beklagte einen Teil des Anspruchs des Klägers anerkannt habe, sei nur



- 5 -

noch über den Antrag zu entscheiden, auch ein Herzleiden als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen. Dieses Leiden könne jedoch nicht anerkannt werden, da nach den im Laufe des Verfahrens erstatteten ärztlichen Gutachten (Dres. K. und G., Dr. T.), denen sich das Berufungsgericht anschließe, ein Ursachenzusammenhang zwischen dem bestehenden Herzleiden und wehrdienstlichen Einflüssen nicht wahrscheinlich sei; die MdE sei von den Gutachtern übereinstimmend mit 30 v.H. bewertet worden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 21. April 1964 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 4. Mai 1964, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 5. Mai 1964, Revision eingelegt. Mit der - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 21. Juli 1964 - am 21. Juli 1964 eingegangenen Revisionsbegründung vom 20. Juli 1964 hat er die Revision begründet. Er rügt mit ihr die Verletzung der §§ 101, 128 und 103 SGG und trägt vor, die Auffassung des LSG in seinem Urteil, daß sich ein Teil des geltend gemachten Anspruchs durch das Anerkenntnis des Beklagten - "Narbe im Bereich der rechten Schulter mit geringen Bewegungseinschränkungen" - erledigt habe, sei rechtsirrtümlich und beruhe auf der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Denn dieses Anerkenntnis habe mangels Annahme keine prozessuale Wirkung gehabt, so daß auch der Rechtsstreit insoweit nicht erledigt worden sei. Diese Verletzung des § 101 SGG als Verfahrensnorm stelle zugleich einen Verstoß gegen § 128 SGG dar, da das LSG seine Entscheidung durch die rechtsirrtümliche Behandlung des nicht angenommenen Anerkenntnisses auf einen Sachver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

halt gegündet habe, in dem nicht das gesamte Ergebnis des Verfahrens berücksichtigt worden sei. Insbesondere habe das LSG weder geprüft noch ermittelt (§ 106 SGG), ob nicht unter Berücksichtigung der "Narbe im Bereich der rechten Schulter mit geringen Bewegungseinschränkungen" die vom Kläger begehrte Anhebung der MdE gerechtfertigt sei.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG für das Saarland vom 3. April 1964 der Klage gegen den Bescheid des VersorgA Neunkirchen vom 31. Juli 1963 zu entsprechen bzw. der Berufung gegen das Urteil des SG für das Saarland vom 28. November 1962 stattzugeben, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, das LSG habe die Anerkennung der "Narbe im Bereich der rechten Schulter mit geringen Bewegungseinschränkungen" nicht besonders im Urteil auszusprechen brauchen, da er – der Beklagte – an sein für ihn unwiderrufliches Anerkenntnis ohnehin gebunden gewesen sei; im übrigen sei das am 3. April 1964 abgegebene Anerkenntnis durch Bescheid vom 27. Mai 1964 ausgeführt worden. Der Kläger sei deshalb durch das angefochtene Urteil gar nicht mehr beschwert. Was die Frage der Höhe der MdE betreffe, sei diese durch die im Verfahren des ersten Rechtszuges ein-

- 6 -



geholten Gutachten bereits geklärt gewesen, das LSG habe sich bei seiner Urteilsfindung zutreffend auf sie gestützt, so daß auch keine weiteren Ermittlungen erforderlich gewesen seien. Überdies sei unwahrscheinlich, daß durch ein weiteres Gutachten eine andere Gesamt-MdE als 30 v.H. festgestellt worden wäre.

Auf die Schriftsätze des Klägers vom 20. Juli 1964 sowie auf die des Beklagten vom 10. August 1964 wird verwiesen.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG). Da das LSG sie nicht zugelassen hat, ist sie jedoch nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Revision des Klägers ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Wie bereits dargelegt, hat der Beklagte nach Ablehnung seines mit Schriftsatz vom 14. Januar 1964 unterbreiteten Vergleichsangebots durch den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 3. April 1964 das Anerkenntnis abgegeben, daß er beim Kläger zusätzlich als Schädigungsfolge "Narbe im Bereich der rechten Schulter mit geringen Bewegungseinschränkungen" - MdE - wie bisher - anerkenne. Zu diesem "Anerkenntnis" hat der zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienene Kläger vor Erlaß des Urteils des LSG vom selben Tage eine Erklärung nicht abgegeben und nach Lage der Sache auch nicht abgeben können. Wenn deshalb das Berufungsgericht zu dem Berufungsantrag des Klägers - den Beklagten zu verurteilen, ein bestehendes Herzleiden sowie eine Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks als Schädigungsfolgen anzuerkennen und eine entsprechende Rente zu



gewähren -, in seinem Urteil ausführt, infolge des Anerkenntnisses des Beklagten hinsichtlich der Gesundheitsstörung an der rechten Schulter beschränke sich seine Entscheidung lediglich noch auf die Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung des geltend gemachten Herzleidens, so trifft diese Auffassung nicht zu. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Berufungsgericht entgegen seiner Auffassung sowohl über das Herzleiden als auch über die Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks hätte schließlich entscheiden müssen. Nach § 101 Abs. 2 SGG erledigt nicht schon ein einseitig abgegebenes, sondern erst ein angenommenes Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache. Das bedeutet, daß die Abgabe des "Anerkenntnisses" durch den Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. April 1964 hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks mangels Annahme durch den Kläger kein prozessuales Anerkenntnis im Sinne von § 101 Abs. 2 SGG darstellt und deshalb insoweit auch nicht die vom LSG angenommene prozessuale Wirkung der Erledigung des Rechtsstreits haben konnte. Das bedeutet weiter, daß die Frage, ob die geltend gemachte Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks eine Schädigungsfolge ist oder nicht, ebenso wie die Frage des Herzleidens bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht im Streit stand. Dann aber mußte das LSG über beide geltend gemachten Gesundheitsstörungen - und nicht nur über das Herzleiden - entscheiden.

Wenn der Beklagte dazu vorträgt, selbst wenn der geltend gemachte Verfahrensverstoß vorläge, könne dieser die Revision des Klägers mangels einer Beschwer nicht statthaft machen, so trifft dies nicht zu. Daran kann nichts ändern, daß der Beklagte sich an das von ihm im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. April 1964 abgegebene - einseitige - Anerkenntnis vom Zeitpunkt der Abgabe an gebunden fühlte

- 9 -

und auch gebunden war. Denn außer diesem in der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung enthaltenen, wie dargelegt prozessual unwirksamen, Anerkenntnis des Beklagten bestand im Zeitpunkt des Erlasses des landessozialgerichtlichen Urteils nichts, weder Urteil noch Verwaltungsakt, womit der Kläger den von ihm begehrten Erfolg der Anerkennung der Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks als Schädigungsfolge - zB bei einer wegen dieser Gesundheitsstörung beabsichtigten Inanspruchnahme von Heilbehandlung - hätte dartun können. Daran hat sich selbst durch die schriftliche Absetzung des Urteils und seine Zustellung an den Kläger nichts geändert, da die Urteilsgründe mit der Feststellung, daß der Beklagte den Anspruch des Klägers auf Anerkennung der Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks als Schädigungsfolge anerkannt habe und es deshalb keiner Entscheidung über diesen Anspruch mehr bedürfe, mangels prozessualer Wirksamkeit des "Anerkenntnisses" im Falle der Nichteinlegung der Revision nicht in Rechtskraft hätten erwachsen können; denn die innere Rechtskraft eines Urteils kann immer nur soweit reichen, wie über den Klageanspruch "entschieden" worden ist, d.h. soweit der in der Urteilsformel enthaltene Gedanke reicht. Nach allem liegt eine Beschwer des Klägers durch das angefochtene Urteil sowohl im Zeitpunkt des Urteilserlasses als auch noch der Revisionseinlegung am 5. Mai 1964 vor.

Nun hat allerdings der Beklagte, nachdem das Revisionsverfahren beim BSG anhängig geworden war, dem Kläger am 27. Mai 1964 einen als Ausführungsbescheid bezeichneten Bescheid erteilt, mit dem wie im "Anerkenntnis" vom 3. April 1964 neben den bereits als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen auch "Narbe im Bereich der rechten Schulter mit geringen Bewegungseinschränkungen" - ohne Änderung der Höhe der MdE - rechtsverbindlich als Schädigungsfolge

- 9 -

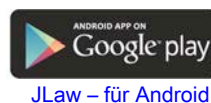


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gungsfolge anerkannt worden ist. Dieser Bescheid vom 27. Mai 1964, mit dem der ursprüngliche Verwaltungsakt des Beklagten ergänzt worden ist, ist jedoch - anders als im sozialgerichtlichen Verfahren der ersten beiden Rechtszüge (vgl. § 96 SGG) - nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens, also beim BSG nicht rechtshängig geworden, weil er, wenn er Gegenstand des Verfahrens geworden wäre, entsprechend dem Wesen der Revision (vgl. §§ 162 Abs. 2, 163) in tatsächlicher Hinsicht nicht mehr nachgeprüft werden könnte (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, § 171 Anm. 2, S. III/82-30/11). Dagegen ist der Kläger durch den Bescheid vom 27. Mai 1964 - als Ergänzung zum ursprünglichen Verwaltungsakt - hinsichtlich seines Begehrens auf Anerkennung der Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks im Sinne des § 171 Abs. 2 SGG klaglos gestellt worden, da ja diese erstrebte Anerkennung nunmehr ausdrücklich bestätigt worden ist. Das hat zur Folge, daß der Kläger, soweit es sich um die Anerkennung der "Narbe im Bereich der rechten Schulter mit geringen Bewegungseinschränkungen" handelt, jetzt nicht mehr beschwert ist.

Die Revision bleibt trotzdem statthaft. Denn zusammen mit der zusätzlichen Anerkennung der Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks hat der Kläger im Berufungsverfahren wegen dieser Gesundheitsstörung auch eine Erhöhung der Gesamt-MdE - bisher 30 v.H. - geltend gemacht. Diesen erstrebten Erfolg aber hat er durch den Bescheid vom 27. Mai 1964 nicht erreicht, denn in diesem heißt es - trotz der zusätzlichen Anerkennung - ausdrücklich "bei gleichbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit". Das bedeutet, daß der Kläger hinsichtlich der Höhe der MdE durch den Bescheid vom 27. Mai 1964 nicht klaglos im Sinne des § 171 Abs. 2 SGG gestellt worden und nach wie vor beschwert ist. Darüber hinaus wird von ihm zutreffend auch ein Verstoß des LSG gegen die Regeln der Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) gerügt. Denn das Urteil des Berufungsgerichts enthält -



- 111 -

unter Verweisung auf die Gutachten des Heiliggeist-Krankenhauses Saarbrücken (Dr. K. und Dr. G.) vom 4. August 1961 und des Dr. T. vom 1. August 1962 - zur Frage der Höhe der MdE des Klägers nichts, aus dem entnommen werden könnte, daß die richterliche Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen worden ist. Das LSG hat zur Frage der Gesamt-MdE lediglich ausgeführt: "die durch die anerkannten Gesundheitsstörungen verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde von den Gutachtern übereinstimmend mit 30 v.H. bewertet; auch hierin schließt sich der Senat den Gutachtern an". Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese kurzen Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Höhe der Gesamt-MdE des Klägers nicht geeignet sind, den Vorwurf der Verletzung der Regeln der Beweiswürdigung auszuräumen. Denn das LSG hat nicht beachtet, daß im Zeitpunkt der Erstattung der Gutachten des Heiliggeist-Krankenhauses Saarbrücken und des Dr. T. ua die "Narben an Kopf, Gesicht, Stamm und Gliedmaßen" als Schädigungsfolgen anerkannt waren, daß aber die vom Kläger ebenfalls begehrte Anerkennung der Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks noch ausstand, so daß die Gutachter diese erst durch den Bescheid vom 27. Mai 1964 rechtswirksam anerkannte Schädigungsfolge bei Schätzung der Gesamt-MdE - für die anerkannten Gesundheitsstörungen - noch gar nicht mit einbeziehen konnten. Daran kann auch nichts ändern, daß die Dres. K. und G. - wie auch schon vorher der Neurologe Dr. F. (Gutachten vom 20. Oktober 1958) - bei ihrer Befunderhebung eine Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks festgestellt haben; denn in der abschließenden "Zusammenfassung und Beurteilung" ihres Gutachtens haben die Gutachter diese von ihnen festgestellte Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks nicht mehr erwähnt, sondern sich ausschließlich mit dem geklagten Herzleiden, den vom Kläger noch geklagten Beinbeschwerden und mit den als Schädigungsfolgen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

digungsfolgen anerkannten Veränderungen am Verdauungstrakt befaßt und dabei die Gesamt-MdE mit 30 v.H. geschätzt. Dr. T. aber hat sich zu der ua an ihn gestellten Beweisfrage, "ob eine Teilversteifung des rechten Schultergelenks als Folge von DB bestehe", lediglich "auf die vorhergehenden Gutachten" bezogen und vorgeschlagen, im Falle noch bestehender Meinungsverschiedenheiten hierzu noch einen Orthopäden zu hören; zur Frage der Höhe der Gesamt-MdE hat er, nachdem er - wie die Dres. K. und G. - einen Ursachenzusammenhang zwischen dem bestehenden Herzleiden und wehrdienstlichen Einflüssen verneint und die anerkannte Schädigung des Verdauungstraktes als gebessert gegenüber dem Befund vom Jahre 1953 bezeichnet hatte, ausgeführt: "in Übereinstimmung mit den Vorgutachtern erscheint mir eine Erwerbsminderung von 30 %, verursacht durch die als wehrdienst geltenden Gesundheitsstörungen, angemessen". Aus all dem ist ersichtlich, daß das LSG bei Feststellung der Gesamt-MdE von 30 v.H. wegen der "anerkannten Schädigungsfolgen" einschließlich der von ihm ebenfalls schon als anerkannt angesehenen "Narbe im Bereich der rechten Schulter mit geringen Bewegungseinschränkungen" den Gutachten der Ärzte des Heiliggeist-Krankenhauses Saarbrücken und des Dr. T. nicht das hat entnehmen können, was es ihnen entzöhen zu können glaubte. Zumindest aber hätte es, wenn das Berufungsgericht trotzdem der Auffassung war, daß die genannten Gutachten eine hinreichende Grundlage auch für seine Entscheidung über die Frage der Höhe der Gesamt-MdE seien, näherer Ausführungen darüber bedurft, worauf im einzelnen sich diese Überzeugung gründete.

Danach hat das LSG auch die Vorschrift des § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Die Revision des Klägers ist deshalb statthaft; sie ist auch begründet, da die Möglichkeit besteht, daß das Berufungsgericht hinsichtlich der Frage der Gesamt-MdE des Klägers wegen der bei diesem bestehenden Schädigungs-

- 12 -



folgen anders entschieden hätte, wenn es bei seiner Überzeugungsbildung das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt hätte und seine Beweiswürdigung gesetzmäßig gewesen wäre. Für den erkennenden Senat besteht jedoch keine Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden, da für eine solche eigene Entscheidung die vom LSG getroffenen Feststellungen nicht ausreichen und es u.U. notwendig sein wird, im Wege der Amtsermittlung - der Kläger hat auch die Verletzung des § 103 (106) SGG gerügt - noch einen weiteren ärztlichen Sachverständigen zur Frage der Höhe der Gesamt-MdE des Klägers wegen aller jetzt als Schädigungsfolgen anerkannten Gesundheitsstörungen einschließlich der "Narbe im Bereich der rechten Schulter mit geringen Bewegungseinschränkungen" zu hören. Die Sache war deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ^{Vcr}Vorgericht zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)